

# DIREKTOREN-VEREINIGUNG SÜDWÜRTTEMBERG

## Satzung

### I. Zweck der Vereinigung:

Die Direktorenvereinigung stellt sich folgende Aufgaben:

1. Die Behandlung aller Fragen, welche die allgemeinbildenden Gymnasien betreffen, insbesondere folgende Themenbereiche:
  - Bildungsauftrag
  - Organisationsfragen
2. Vertretung der Belange der Leiter der allgemeinbildenden Gymnasien gegenüber der Öffentlichkeit und den Verbänden.
3. Zusammenarbeit mit den Schulaufsichtsbehörden.
4. Mitarbeit in der Bundesdirektorenvereinigung.

### II. Mitgliedschaft: Mitglieder sind Leiterinnen und Leiter\* der allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Gymnasien, Progymnasien und Aufbaugymnasien

### III. Beitrag: Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Schuljahr festgelegt. Der Jahresbeitrag wird jeweils in den ersten drei Monaten eines Schuljahres in der Regel durch Bankeinzug erhoben.

### IV. Organe der Vereinigung:

#### 1.) Mitgliederversammlung.

- 1.1 Sie besteht aus allen Mitgliedern der Vereinigung. Sie tritt pro Schuljahr mindestens einmal zusammen. Nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Abteilung 7 - Schule und Bildung - kann diese Zusammenkunft auch im Rahmen der Schulleitertagung durchgeführt werden.
- 1.2 Die Mitgliederversammlung ist rechtzeitig (mindestens mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung) einzuberufen.
- 1.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden.

---

\* Der besseren Lesbarkeit halber wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Dabei ist selbstverständlich die weibliche Form immer mit gemeint.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Weiteren die männliche Form verwendet, schließt aber jeweils die weibliche Form mit ein.

## 2.) Vorstand

2.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

2.2 Der „erweiterte Vorstand“ besteht aus dem Vorstand und einem weiteren Vertreter sowie einem Vertreter der Leiter der Progymnasien und einem Vertreter der „Schulen in freier Trägerschaft“.

Nach Möglichkeit sollten in den Vorstand und in den erweiterten Vorstand Vertreter aus dem städtischen und aus dem ländlichen Raum gewählt werden.

2.3 Vorstand bzw. „erweiterter Vorstand“ treten jährlich mindestens einmal zusammen.

## V. Wahlen:

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

## VI. Geschäftsführung:

1.) Die Geschäfte der Vereinigung führt der Vorstand.

2.) Soweit zu einzelnen Themen Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen, ist der Vorstand an diese Beschlüsse gebunden.

3.) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.

## VII. Satzungsänderung:

Eine Satzungsänderung ist durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. März 2016 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 15. März 2016 in Kraft.

Die Richtigkeit bestätigt:

gez. B. Röder, OstDin

Ehingen, 15.03.2016